

Satzung des Zentrums für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (ZfL) an der Europa-Universität Flensburg

Vom 18. Januar 2023

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 4

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 18. Januar 2023

Aufgrund § 34 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung durch das Präsidium der Europa-Universität Flensburg vom 23. November 2022 die folgende Satzung erlassen.

§ 1 Name und Rechtsform

Das Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (ZfL) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Europa-Universität Flensburg.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Das ZfL fördert die Weiterentwicklung lehramtsbezogener Studiengänge und den Professionalisierungsprozess von angehenden und berufstätigen Lehrpersonen. Lehrerinnen- und Lehrerbildung wird dabei als ein berufsbioграфischer Prozess verstanden. Für den Auf- und Ausbau berufsrelevanter Kompetenzen Lehramtsstudierender und berufstätiger Lehrpersonen wird als wesentlich erachtet, dass sie sich eine forschende und selbstreflexive Grundhaltung aneignen. Dazu gehört auch die Bereitschaft zu lebenslangem Lernen und zur Integration internationaler Perspektiven. Anzustreben ist zudem eine interdisziplinäre Ausrichtung der Angebote.

(2) Das ZfL hat die Aufgabe, angehende und berufstätige Lehrpersonen mit Blick auf die Realisierung bildungsförderlichen Unterrichts und weiterer pädagogischer Angebote der Schule anzuregen und zu beraten.

(3) Insbesondere bei der Ausgestaltung der schulischen Praxisphasen nimmt das ZfL konzeptionelle und koordinierende Funktionen im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung wahr. Es befasst sich mit fächerübergreifenden Aufgaben in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, Schulentwicklung, Wissenstransfer und bildungsbezogener Forschung, und es wirkt an den lehramtsbezogenen inneruniversitären Beratungsprozessen mit.

(4) Die inhaltliche, konzeptionelle und personelle Verantwortung der Fächer für ihre Aufgaben in Lehre und Forschung und ihre verantwortliche Mitwirkung an den Schulpraktischen Studien bleiben davon unberührt.

(5) Das ZfL nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Kontinuierliche Professionalisierung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, insbesondere

- a) Weiterentwicklung der Struktur des Studiums angehender Lehrpersonen in Übereinstimmung mit gesamtuniversitären Strukturentwicklungen und im Dialog mit den Instituten,
 - b) Beratung des Präsidiums und des Senats der Universität in allen fachlichen und konzeptionellen Fragen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung und
 - c) Weiterentwicklung einer Lehrerinnen- und Lehrerbildung in Richtung einer phasenübergreifenden Vernetzung in der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie einer Konzeption von Professionalisierung als Prozess über die Berufsbiographie,
2. Studium und Lehre, insbesondere
- a) Koordination und Weiterentwicklung der Lehramtsstudiengänge,
 - b) Konzeption, Weiterentwicklung und Evaluation der Schulpraktischen Studien,
 - c) Mitwirkung bei der Akkreditierung und Reakkreditierung von Lehramtsstudiengängen,
 - d) Entwicklung und Koordination von fächerübergreifenden Studienangeboten sowie Organisation von speziellen Veranstaltungsangeboten in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung und
 - e) Weiterentwicklung und Implementation von Qualitätssicherungsmaßnahmen im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung in Kooperation mit dem zuständigen Mitglied des Präsidiums,
3. Forschung und Entwicklung in Kooperation mit dem Zentrum für Bildungs-, Unterrichts-, Schul- und Sozialisationsforschung (ZeBUSS), insbesondere
- a) Organisation des Austauschs über Forschungsergebnisse mit Blick auf ihre Bedeutung für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung,
 - b) Unterstützung beim Aufbau von Lern- und Forschungswerkstätten,
 - c) Initiierung von disziplinären und interdisziplinären Forschungsaktivitäten und -verbänden,
 - d) Förderung wissenschaftlichen Nachwuchses und
 - e) Initiierung von Drittmittelanträgen, auch in fächerübergreifenden Zusammenhängen,
4. Fort- und Weiterbildung, insbesondere
- a) Entwicklung und Durchführung von Angeboten zur individuellen Fort- und Weiterbildung,
 - b) Konzeption und Angebot von Unterstützungssystemen zur Schulentwicklung,
 - c) Entwicklung von Qualifizierungsangeboten insbesondere für Mentorinnen und Mentoren und
 - d) Entwicklung von Qualifizierungsangeboten für Lehrpersonen mit ausländischem Berufsabschluss,
5. Wissenstransfer, Kooperationen und Netzwerke, insbesondere
- a) Koordination und Initiierung öffentlicher Diskurse über Fragen zu Schule, Unterricht und Lehrberuf zum Beispiel in Form von Vortragsreihen, Tagungen, Einrichtungen von Arbeitsgruppen und Berichten,
 - b) Präsenz in nationalen und internationalen Fach- und Forschungsgremien der Lehrerinnen- und Lehrerbildung,

- c) Ausbau und Pflege eines Netzes von Kooperationsschulen,
 - d) EUF-interne Kooperation unter anderem mit dem ZeBUSS zum Transfer von für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung relevanten Forschungsbefunden,
 - e) Kooperation mit externen Partnern in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung wie zum Beispiel dem Bildungsministerium, der CAU Kiel, dem IQSH, dem Schulrat und der Stadt Flensburg und
 - f) Netzwerkarbeit in Kultur, Wirtschaft und Politik,
6. Service, insbesondere
- a) im Bereich des Studierendenservice Aufgaben der Beratung der Lehramtsstudierenden in Fragen schulischer Praktika und deren organisatorischer Unterstützung und
 - b) darüber hinaus enge Zusammenarbeit mit den fortbestehenden Einrichtungen des Studierendenservice, wobei das ZfL die Verantwortung trägt für die Entwicklung inhaltlicher Vorgaben für die Beratungsangebote der Einrichtungen des Studierendenservice im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, soweit die Beratung nicht selbst vom ZfL übernommen wird.

§ 3 Organe

Organe des ZfL sind der Vorstand gemäß § 4, die Direktorin oder der Direktor gemäß § 5 und die Geschäftsführung gemäß § 6.

§ 4 Vorstand

(1) Der Vorstand entscheidet in grundsätzlichen Angelegenheiten des ZfL unter Beachtung der Beschlüsse von Senat und Präsidium; hierzu zählen insbesondere

1. die Verabschiedung eines begründeten Haushaltsplans für das ZfL als Antrag an den zentralen Haushalts- und Planungsausschuss der Universität,
2. die Beschlussfassung über den Einsatz der Mittel des ZfL,
3. Vorbereitung von Beschlüssen der Hochschulgremien über Grundsatzfragen im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung,
4. Abstimmung über und gemeinsame Positionsbildung zu Fragen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung,
5. Ermöglichung von wissenschaftlichen Diskursen und Begutachtungen durch externe Dialogpartner.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(2) Dem Direktorium gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die Direktorin oder der Direktor des ZfL als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. drei Stellvertretungen, von denen eine dem wissenschaftlichen Dienst angehören kann und
3. die Direktorin oder der Direktor.

(3) Dem Vorstand gehören als beratende Mitglieder an:

1. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Studium und Lehre,
2. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des ZfL und
3. die Direktorin oder der Direktor des ZeBUSS.

§ 5 Direktorin/ Direktor

(1) Die Leitung des Zentrums für Lehrerinnen- und Lehrerbildung wird von einer Direktorin oder einem Direktor mit folgenden Aufgaben wahrgenommen:

1. Vertretung des ZfL nach innen und nach außen,
2. Übernahme des Vorsitzes im Vorstand des ZfL,
3. Übernahme der Vorgesetztenfunktion für die im ZfL hauptamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern nicht anders geregelt,
4. Umsetzung der Beschlüsse des Vorstands,
5. Abgabe eines jährlichen Rechenschaftsberichts im Senat,
6. Teilnahme an den Senatssitzungen als beratendes Mitglied zu den die Lehrerinnen- und Lehrerbildung betreffenden Punkten und
7. Teilnahme an Landesinitiativen zur Lehrerinnen- und Lehrerbildung wie beispielsweise der Allianz für Lehrkräftebildung.

(2) Die Direktorin oder der Direktor wird vom Senat auf zwei Jahre gewählt und soll dem Bereich der Schulpädagogik entstammen; eine Wiederwahl ist zulässig. Das Amt der Stellvertretungen wird von den Stellvertretungen der oder des Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses für Lehrerinnen- und Lehrerbildung der EUF (GAfL) ausgeübt; die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(3) Die Direktorin oder der Direktor ist von ihren oder seinen Aufgaben in der Lehre im Umfang von 1 SWS zu entlasten.

§ 6 Geschäftsführung

(1) Die Geschäfte des ZfL werden von einer hauptamtlichen Geschäftsführerin oder einem hauptamtlichen Geschäftsführer geführt.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer unterstützt den Vorstand und die Direktorin oder den Direktor des Zentrums bei der Wahrnehmung aller anfallenden Aufgaben und arbeitet im Rahmen ihrer oder seiner Vorgaben selbstständig.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Vorstands teil und ist für die Vor- und Nachbereitung zuständig.

(4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird auf Vorschlag des Vorstands bestellt.

§ 7 Wissenschaftlicher Beirat

Das ZfL kann einen wissenschaftlichen Beirat einrichten, der aus externen Expertinnen und Experten in den Bereichen Lehre und Forschung zu Schule, Unterricht und Lehrerinnen- und Lehrerbildung besteht. Seine Aufgaben sind

1. Beratung und Begleitung des Vorstands im Prozess der Positionsbildung zu Fragen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung,

2. Anregung und Begleitung wissenschaftlicher Diskurse zu Fragen wirksamen Unterrichts, erfolgreicher Lehrerbildung und zielgerichteter Professionalisierungsprozesse im Lehrberuf und
3. Beratung und Begleitung von Forschungsaktivitäten im Rahmen des Kompetenzzentrums für Schul-, Unterrichts- und Lehrerbildungsforschung.

§ 8 Evaluation

Das Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung evaluiert seine Arbeit unter Einbezug der beteiligten Akteure von innerhalb und außerhalb der EUF in einem mehrjährigen Zyklus selbst und legt dar, wie es sich auf Basis der Befunde weiterentwickeln wird.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 2023 in Kraft. Die Satzung des Zentrums für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (ZfL) an der Europa-Universität Flensburg vom 27. August 2012 (NBI. MBW. Schl.-H., S. 59), geändert durch Satzung vom 25. Mai 2022 (NBI. HS MBWFK. Schl.-H., S. 44), tritt damit außer Kraft.

Flensburg, den 18. Januar 2023

Europa-Universität Flensburg

Der Präsident

Prof. Dr. Werner Reinhart